



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1995

Ausgabe-Nr. 9

Ausgabetag 03.03.1995

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

STADT ENNIGERLOH

116	28.02.1995	I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	271 - 272
-----	------------	--------------------------------------	--------------

GEMEINDE EVERSWINKEL

117	20.02.1995	a) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	273 - 275
118	20.02.1995	b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulgelände Everswinkel"	276 - 278
119	20.02.1995	c) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Sportgelände Stoppelkamp"	279 - 281

GEMEINDE OSTBEVERN

120	24.02.1995	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	282
-----	------------	---------------------------------------	-----

STADT SASSENBERG

121	28.02.1995	a) Änderung des Bebauungsplanes "Sassenberg-Ost"	283 - 285
122	28.02.1995	b) Änderung des Bebauungsplanes "Reckstraße"	286 - 287
123	28.02.1995	c) Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Wasserstraße"	288

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

Bekanntmachung

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 Bau-
gesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 07.02.1995 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände
Stoppelkamp" hat die Bezirksregierung Münster lt. Verfügung
vom 15.02.1995 -Az.: 35.2.1-5205-07/95- keine Verletzung von
Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Im Wege dieser Änderung sind für eine Fläche westlich des
(sich im Bau befindlichen) Rasensportplatzes die planungs-
rechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines weiteren (Tennen)
Sportplatzes geschaffen worden. Dazu war es erforderlich, für
den insoweit betroffenen Bereich die Festsetzung "Fläche für
die Landwirtschaft" aufzuheben und neu die Festsetzung "Öf-
fentliche Grünfläche - Sportplatz" zu treffen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem
Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp" in der
Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,
während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

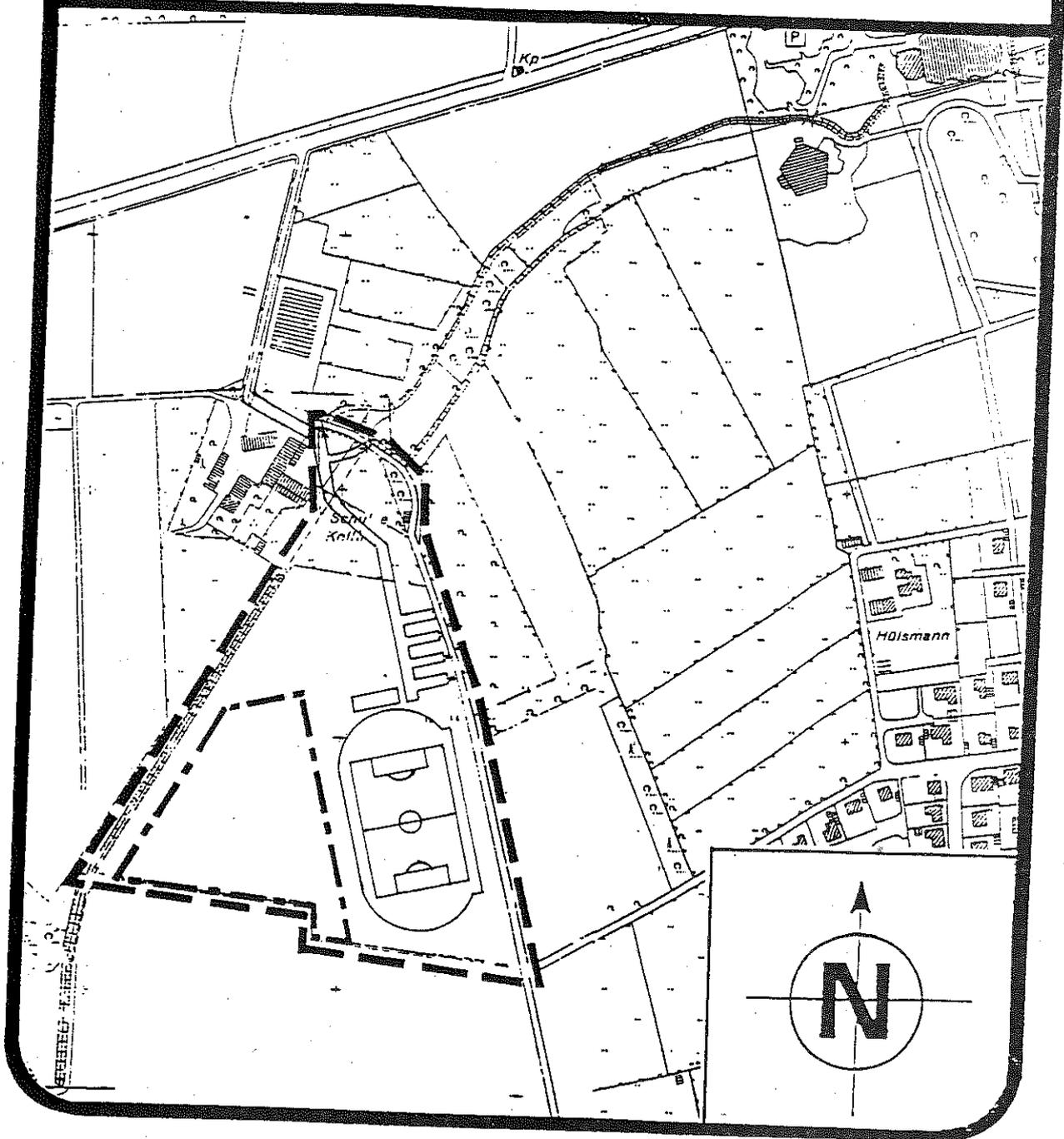
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 20.02.1995


(Richter)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

- — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- - - - - Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp"